Kantonsrat St.Gallen 51.23.36

Interpellation Müller-Lichtensteig / Warzinek-Mels / Krempl-Gnädinger-Goldach vom 12. Juni 2023

Das elektronische Patientendossier - wie weiter?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. August 2023

Mathias Müller-Lichtensteig, Thomas Warzinek-Mels und Luzia Krempl-Gnädinger-Goldach bemängeln in ihrer Interpellation vom 12. Juni 2023 die zögerliche Ausbreitung des elektronischen Patientendossiers und erkundigen sich nach dem Handlungsspielraum des Kantons St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung hat bereits in ihrer Antwort vom 24. Mai 2022 auf die Interpellation 51.22.26 «Elektronisches Patientendossier (EPD) – Situation Kanton St.Gallen» aufgezeigt, dass die Einführung des EPD mit Hindernissen verbunden ist. Der Bundesrat will deshalb das EPD mit verschiedenen Massnahmen weiterentwickeln. Er hat zwei Vernehmlassungsvorlagen ausgearbeitet: eine erste im Januar 2023 für die Übergangsfinanzierung und eine zweite Ende Juni 2023 für eine grundlegende Revision des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (SR 816.1; abgekürzt EPDG). Die Aufgaben und Kompetenzen und damit auch die Sicherstellung der Finanzierung des EPD durch Bund und Kantone sollen klar geregelt werden. So sollen die Kantone die Finanzierungsverantwortung für den Betrieb der Stammgemeinschaften übernehmen. Der Bund trägt die Kosten für die Weiterentwicklung. Zur Frage der Freiwilligkeit der Patientinnen und Patienten wird die Einführung eines Opt-out-Modells vorgeschlagen. Zudem sollen alle ambulant tätigen Gesundheitsfachpersonen zur Teilnahme am EPD verpflichtet werden. Weiter soll geklärt werden, wie eine künftige staatliche E-ID für den Zugang zum EPD genutzt werden kann.

Die Regierung ist nach wie vor vom Nutzen des EPD überzeugt, der auch in breiten Kreisen unbestritten ist, und unterstützt die angestrebten Massnahmen zur Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit und Funktionalität des EPD sowie zur Klärung von dessen Finanzierung.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der konsequente Einsatz digitaler Mittel bringt dann einen Nutzen, wenn die Prozesse im Gesundheitswesen durchgängig und medienbruchfrei gestaltet werden, d.h. entlang der gesamten Behandlungskette mit allen an der Behandlung beteiligten Akteuren, einschliesslich der Patientinnen und Patienten selbst. Dies können einzelne internationale Studien belegen.¹ Die im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten durchgeführte Regulierungsfolgenabschätzung hat gezeigt, dass der Hauptnutzen des EPD bei der Bevölkerung liegt, insbesondere bei den chronisch kranken Patientinnen und Patienten (in der Schweiz rund 1,7 Mio. Personen). Da sich dieser Nutzen primär in einer verbesserten Patientensicherheit, einer besseren Behandlung und einer höheren Gesundheitskompetenz äussern wird, ist er jedoch nur sehr schwer zu quantifizieren.² Eine aktuelle Studie von ETH Zürich und

European Commission, eHealth studies: an overview, abrufbar unter https://digital-strategy.ec.eu-ropa.eu/en/library/ehealth-studies-overview.

Antwort des Bundesrates auf Postulat Béglé «Elektronisches Patientendossier. Bessere und günstigere Gesundheit» (18.3368).

McKinsey hat den Nutzen für das Schweizer Gesundheitssystems bei konsequenter Umsetzung der Digitalisierung eingeschätzt.³ Dabei handelt es sich jedoch nicht um nachweisbare Einsparungen, sondern um eine monetäre Bewertung der verbesserten Qualität der Behandlungsprozesse und der erhöhten Patientensicherheit. Der erwartete Effizienzgewinn des Gesundheitssystems ergibt sich nur indirekt über eine mögliche Eindämmung des zukünftigen Kostenwachstums. Für die Schweiz sind derzeit keine dokumentierten Ergebnisse zu Einsparungen im Sinn von Minderausgaben verfügbar. Weder für das kantonale Gesundheitswesen generell noch speziell im Rahmen der Restrukturierung und Sparziele der St.Galler Spitalverbunde liegen Schätzungen über Einsparungen vor.

- Für das Thema EPD ist die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) zuständig. Die kantonalen Interessen werden in der GDK im Rahmen von Stellungnahmen zu Vernehmlassungsvorlagen eingebracht. Zudem arbeiten Fachpersonen des Gesundheitsdepartementes in einzelnen Arbeitsgruppen von eHealth Suisse, der Kompetenz- und Koordinationsstelle von Bund und Kantonen, mit.
- 3. Der Handlungsspielraum des Kantons ist durch die aktuelle Gesetzgebung gegeben. Im laufenden Projekt zur Umsetzung der Motion 42.21.20 «Totalrevision Gesundheitsgesetz ein neues, zeitgemässes Gesundheitsgesetz für unseren Kanton» werden mögliche Ansätze zur Förderung von «Digital Health» in einer koordinierten Versorgung aufgezeigt. Im Weiteren wird auf die laufende Vernehmlassung zur umfassenden Revision des EPDG verwiesen, die vorsieht, dass die Kantone den Bestand und die Finanzierung von mindestens einer Stammgemeinschaft auf ihrem Hoheitsgebiet sicherstellen.
- 4. Die Idee einer «IT-Gesundheitsinitiative» wurde bisher nicht aufgegriffen. Die Regierung unterstützt die Kampagne des Bundes zur Verbreitung des EPD und verzichtet auf einzelne Massnahmen für den Kanton St.Gallen.
- 5. Eine mögliche Unterstützung der Bevölkerung beim Onboarding über einen Leistungsauftrag an die Gemeinden oder eine Abwicklung über das Passbüro wurde bisher nicht in Betracht gezogen. Die geltenden technischen und organisatorischen Zertifizierungsvoraussetzungen an die Identifikationsmittel und deren Herausgeber⁴ stellen ausgesprochen hohe Anforderungen an die Prozesse für die Registrierung, Verwaltung und Herausgabe von Identifikationsmitteln. Eine vor Ort unterstützte und nach EPDG zertifizierte EPD-Eröffnung durch die Gemeinden oder das Passbüro, nur für die freiwillig zu eröffnenden EPD, ist wirtschaftlich nicht vertretbar. Vielmehr unterstützt die Regierung die Möglichkeit zur ortsunabhängigen, vollständig digitalen EPD-Eröffnung, wie sie von den Stammgemeinschaften bis Ende dieses Jahres angeboten werden soll.

Die umfassende Revision des EPDG sieht künftig eine automatische Eröffnung vor für jede Person mit Wohnsitz im Kanton, die über die Krankenversicherung (KVG) oder Militärversicherung (MVG) versichert ist, sofern sie keinen ausdrücklichen Widerspruch einlegt (Optout-Modell). Dieses Verfahren zur Kontrolle des Wohnsitzes und des Versicherungsstatus würde bei einer Annahme der Revision des EPDG voraussichtlich den Gemeinden übertragen, analog zu den bereits bestehenden Prozessen für die Meldepflicht beim Umzug von Privatpersonen.

2/2

Digitalisierung im Gesundheitswesen: Die 8,2-Mrd.-CHF-Chance für die Schweiz. McKinsey & ETH Zürich. Mai 2021, abrufbar (auch auf Deutsch) unter https://www.mckinsey.com/ch/our-insights/digitization-in-healthcare.

Vgl. https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/strategie-ehealth-schweiz/umsetzung-vollzug/elektronische-identitaet.html.